

C 2.6 Richtlinie zum Umgang mit äußerungsrechtlichen Erklärungen

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Allgemeine Beweissicherung und Archivierung
- 3 Zuständigkeit bei förmlicher Beanstandung
- 4 Verfahren bei förmlicher Beanstandung redaktioneller Beiträge
 - 4.1 Stellungnahme der Redaktion, Sperrvermerk
 - 4.2 Veröffentlichung äußerungsrechtlicher Erklärungen
 - 4.3 Unterlassungserklärung
- 5 Verfahren bei förmlicher Beanstandung in sonstigen Fällen
 - 5.1 Veröffentlichung äußerungsrechtlicher Erklärungen
 - 5.2 Unterlassungserklärungen
- 6 Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen
- 7 Inkrafttreten

Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind gemäß § 1 Absatz 2 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Um eine lückenlose Erfassung aller nach dieser Vorschrift aufzubewahrenden Erklärungen bzw. Entscheidungen zu gewährleisten, soll das folgende Verfahren eingehalten werden:

1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- **Beanstandungen**
formelle Begehren auf Abgabe und/oder Veröffentlichung äußerungsrechtlicher Erklärungen einschließlich entsprechender gerichtlicher Entscheidungen (förmliche Beanstandungen) sowie, strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Bezug auf Beiträge usw.
- **äußerungsrechtliche Erklärungen**
förmliche Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen, Widerrufe, Richtigstellungen oder sonstige, durch eine Beanstandung ausgelöste redaktionelle Erklärungen
- **Gegendarstellungen**
fremde Tatsachenbehauptungen, die ausdrücklich als Gegendarstellung bezeichnet und veröffentlicht werden
- **Unterlassungserklärungen**
Verpflichtungserklärungen, bestimmte Behauptungen künftig nicht mehr aufzustellen und/oder zu verbreiten
- **Widerruf, Richtigstellung**
Erklärungen des NDR oder seiner Mitarbeiter*innen, die die Richtigkeit einer gesendeten Behauptung betreffen
- **gerichtliche Entscheidungen**
formelle gerichtliche Beschlüsse, Urteile, einstweilige Verfügungen oder Vergleiche
- **Daten**
personenbezogene/personenbeziehbare Informationen in Bild, Ton und Schrift
- **gespeicherte Daten**
Bild-, Tonträger, sonstige (schriftliche) Sendeunterlagen (Manuskript oder dgl.)
- **journalistische Vorbereitungen personenbezogener Daten**
alle in einem Beitrag oder auf sonstige Weise redaktionell bearbeiteten und veröffentlichten Bild- oder Toninformationen.

2 Allgemeine Beweissicherung und Archivierung

Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen und Onlineveröffentlichungen, die der NDR verbreitet, sind gem. § 14 Absatz 1 Satz 3 NDR-Staatsvertrag vollständige Ton- bzw. Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tag der Verbreitung können die Aufzeichnungen gelöscht werden, soweit keine Beanstandungen eingegangen sind. Im Falle einer Beanstandung innerhalb dieser Frist ist die Aufzeichnung oder eine Kopie aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

Nach § 43 NDR-Staatsvertrag entscheidet der NDR im Übrigen in eigener Zuständigkeit, ob und welche Hörfunk- und Fernsehsendungen und Onlineveröffentlichungen archiviert werden und auf welche Weise dies geschehen soll, das heißt, ob Unterlagen dem Staatsarchiv Hamburg angeboten und übergeben oder in eigener Verantwortung archiviert werden. Verantwortlich hierfür sind die Leiter*innen der zuständigen Archive.

3 Zuständigkeit bei förmlicher Beanstandung

Zuständig für die Überprüfung und weitere Bearbeitung einer förmlichen Beanstandung ist das Justitiariat. Ihm sind auf entsprechendes Anfordern unverzüglich die Unterlagen (Bild- oder Tonträger, Manuskript usw.) zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In Zweifelsfällen ist das Justitiariat oder der*die Rundfunkdatenschutzbeauftragte zu konsultieren.

Entsprechendes gilt für die Bearbeitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren.

4 Verfahren bei förmlicher Beanstandung redaktioneller Beiträge

4.1 Stellungnahme der Redaktion, Sperrvermerk

Das Justitiariat unterrichtet die für den betroffenen Beitrag verantwortliche Redaktion unverzüglich über den Eingang einer förmlichen Beanstandung und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Es entscheidet außerdem darüber, ob der Beitrag infolge der förmlichen Beanstandung mit einem Sperrvermerk zu versehen ist. In diesem Fall unterrichtet es neben der Redaktion auch das zuständige Archiv (Bild-/Tonträgerdokumentation bei den Fernseharchiven, Hörfunkarchive, Beitrags-ID (BID) / Verwendungsdatenbank (VDB), Schallarchiv) sowie die Abteilung Lizenz- und Rechtemanagement.

Die Redaktion stellt dem zuständigen Archiv die Aufzeichnung des betreffenden Beitrags zur Verfügung. Sie nimmt den Sperrvermerk in die Begleitunterlagen (Fertigmeldung oder dgl.) auf. Das Archiv übernimmt den Sperrvermerk in die Dateien.

4.2 Veröffentlichung äußerungsrechtlicher Erklärungen

Das Justitiariat unterrichtet die Redaktion sowie das zuständige Archiv darüber, ob und in welcher Form infolge der förmlichen Beanstandung eine Gegendarstellung, ein Widerruf, eine Richtigstellung oder sonstige redaktionelle Erklärung veröffentlicht werden muss. Der Text dieser Erklärung ist sowohl der Redaktion wie auch dem zuständigen Archiv zu übermitteln. Eine Kopie der Erklärung im Wortlaut, zumindest aber ein Hinweis auf die Erklärung wird in die Begleitunterlagen des beanstandeten Beitrags aufgenommen.

Die Redaktion stellt dem Archiv die Aufzeichnung der Sendung bzw. eine Kopie der Veröffentlichung, in der die Erklärung veröffentlicht wurde, zur Verfügung. Sie nimmt die Erklärung im Wortlaut, zumindest aber einen Hinweis auf die Erklärung sowie auf den beanstandeten Ursprungsbeitrag in die Begleitunterlagen dieses Beitrags auf.

Das Archiv übernimmt diesen Hinweis in die Dateien. Es stellt in geeigneter Weise sicher, dass der beanstandete Beitrag nicht ohne die Erklärung herausgegeben und/oder übermittelt werden kann.

4.3 Unterlassungserklärung

Führt eine Beanstandung zu einer Unterlassungserklärung oder zu einem entsprechenden gerichtlichen Verbot, so unterrichtet das Justitiariat die verantwortliche Redaktion, das zuständige Archiv sowie die Abteilung Lizenz- und Rechtemanagement unter Bezug auf den beanstandeten Beitrag über den Wortlaut dieser Erklärung.

Die verantwortliche Redaktion sowie das Archiv sind verpflichtet, in jedem Falle eines Ersuchens Dritter (einschließlich anderer ARD-Rundfunkanstalten) auf Übermittlung des gesperrten Beitrags oder des Manuskripts das Justitiariat zu konsultieren. Das Justitiariat entscheidet, ob der Beitrag/das Manuskript insgesamt oder nur teilweise von dem Übermittlungsverbot betroffen ist.

Das Archiv stellt durch einen Hinweis in den Dateien sicher, dass der Beitrag ohne vorherige Entscheidung des Justitiariats nicht herausgegeben und/oder übermittelt werden kann.

5 Verfahren bei förmlicher Beanstandung in sonstigen Fällen

Richtet sich eine Beanstandung nicht gegen einen redaktionellen Beitrag, sondern gegen sonstige, regelmäßig nicht zur Archivierung vorgesehene Programmteile wie insbesondere An- oder Abmoderationen, so gilt Folgendes:

5.1 Veröffentlichung äußerungsrechtlicher Erklärungen

Das Justitiariat unterrichtet die verantwortliche Redaktion darüber, ob infolge der Beanstandung eine äußerungsrechtliche Erklärung (Gegendarstellung, Widerruf, Richtigstellung oder sonstige redaktionelle Erklärung) ausgestrahlt werden muss. Es übermittelt der Redaktion den Text dieser Erklärung.

5.2 Unterlassungserklärungen

Führt eine Beanstandung zu einer Unterlassungserklärung oder zu einem entsprechenden gerichtlichen Verbot, so unterrichtet das Justitiariat die verantwortliche Redaktion über den Wortlaut dieser Erklärung.

Die Redaktion ist verpflichtet, in jedem Falle eines Ersuchens Dritter (einschließlich anderer ARD-Rundfunkanstalten) auf Übermittlung des gesperrten Inhalts oder des Manuskripts das Justitiariat zu konsultieren. Das Justitiariat entscheidet, ob der Inhalt/das Manuskript insgesamt oder nur teilweise von dem Übermittlungsverbot betroffen ist.

6 Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen

Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person gem. § 1 Abs. 3 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Die Redaktion ist verpflichtet, in jedem Falle eines entsprechenden Auskunftsbegehrens durch Dritte das Justitiariat zu konsultieren. Das Justitiariat entscheidet, ob die Auskunft zu erteilen ist oder ob ein Auskunftsverweigerungsgrund gem. § 1 Abs. 3 S. 2 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag vorliegt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.11.2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Archivierung presserechtlicher Erklärungen vom 7.12.1993.

Hamburg, den 30. Oktober 2019

Dr. Michael Kühn
Justitiar

[Inhalt drucken](#)